

Spitalgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Spitalgesetz vom 24. Juni 1976¹ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 Buchstabe c

Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch:

- c. Abschluss von Verträgen mit anderen Kantonen und Spitälern, Kliniken, Heimen, Instituten und Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitation über Patientenaufnahme, medizinische Dienste und über Beitragsleistungen sowie von Verträgen über Schulen für Berufe im Gesundheitswesen;

Zwischentitel II. Kantonsspitäler und Kantonale Psychiatrische Dienste

§ 3 Bestand

Der Kanton führt:

- a. das Kantonsspital Liestal,
- b. das Kantonsspital Bruderholz,
- c. das Kantonsspital Laufen
- d. die Kantonalen Psychiatrischen Dienste mit der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Liestal und dem Kantonalen Altersheim Liestal.

§ 3a Unterstellung

Die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste sind der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion unterstellt.

§ 3b Gliederung

Der Landrat bestimmt:

¹ GS 26.187, SGS 930

- a. die Kliniken, Abteilungen und zentralen Dienste und Institute, die an den Kantonsspitälern geführt werden, sowie die zentralen Dienste für den Kanton und deren organisatorische Zuordnung,
- b. die zentralen Aufgabenträger der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

§ 3c Aufgaben

¹ Die Aufgaben der Kantonsspitäler ergeben sich aus der Gliederung in Kliniken und Abteilungen sowie aus den vom Regierungsrat in den Leistungsaufträgen zugewiesenen Fachgebieten.

² Die Aufgaben der Kantonalen Psychiatrischen Dienste und der zentralen Dienste für den Kanton werden vom Landrat generell umschrieben.

§ 4 Klinikum

In den Kantonsspitälern und den Kantonalen Psychiatrischen Diensten wird klinischer Unterricht für Studierende erteilt.

§ 7 Spitalkommission

¹ Die Spitalkommission beaufsichtigt im Rahmen der ihr durch den Regierungsrat zugewiesenen Kompetenzen die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste und berät die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Spitalfragen.

² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Mitspracherechte der Spitalkommission und über deren Informationsrechte.

³ Die Spitalkommission beurteilt ferner Beschwerden gegen arbeitsrechtliche Verfügungen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

⁴ Der Landrat bestimmt die Zusammensetzung und die Wahl der Spitalkommission.

§ 7a Betriebskommissionen der Spitäler

¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste können sich in besonderen Betriebskommissionen organisieren.

² Der Regierungsrat erlässt nach Anhören der Spitalkommission Vorschriften über die Betriebskommission.

§ 8 Führungsstruktur

Die Führungsstruktur der einzelnen Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste wird auf deren Antrag durch den Regierungsrat in der Dienstordnung festgelegt.

§ 9 Chefarztssystem

In der Regel gilt das Chefarztssystem. Bei kleinen Abteilungen, Kliniken, Diensten und Instituten ist ein anderes System möglich.

§ 10 Absatz 1 und 2

¹ Als Chefärztinnen und Chefarzte, Chefarzt-Stellvertreterinnen und Chefarzt-

Stellvertreter sowie als leitende Ärztinnen und leitende Ärzte werden in der Regel Ärztinnen oder Ärzte mit eidgenössischem Diplom angestellt.

² Ihnen ist eine privatärztliche Tätigkeit gestattet. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen sowie die Abgeltung besonderer Leistungen werden in einem vom Landrat vorgegebenen Rahmen durch den Regierungsrat geregelt.

II.

Das Gesundheitsgesetz vom 10. Dezember 1973² wird wie folgt geändert:

§ 3 Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion

Der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (kurz: Direktion) obliegt der Vollzug der Vorschriften des Bundes und des Kantons über das Gesundheitswesen und über die Gesundheitspolizei. Vorbehalten bleiben abweichende gesetzliche Vorschriften

Ersetzen eines Wortes

Im ganzen Gesundheitsgesetz wird, ausser in § 3, das Wort "Sanitätsdirektion" durch das Wort "Direktion" ersetzt.

§ 4 Ziffer 1., 3. Zeile

Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Aufsicht über
 - die Kantonsspitäler und die Kantonalen Psychiatrischen Dienste, sowie die sanitätspolizeiliche Aufsicht über die übrigen Krankenhäuser und die Kranken-, Alters- und Pflegeheime

§ 4 Ziffer 1., 4. Zeile

aufgehoben

§ 5 Absatz 1 Ziffer 2

Der Direktion sind beigegeben:

2. die Spitalkommission

§ 8 Spitalkommission

Zusammensetzung und Aufgaben der Spitalkommission sind in der Spitalgesetzgebung geregelt.

III.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988³ wird wie folgt geändert:

² GS 25.379, SGS 901

³ GS 29.677, SGS 175

§ 29 Absatz 4

⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind:

- a. die Statthalterämter in Vormundschaftssachen;
- b. die Statthalterämter im Fürsorgewesen für Alkoholgefährdete;
- c. die Schulpflegen, die Aufsichtskommissionen der weiterführenden Schulen und das Schulinspektorat im Erziehungswesen;
- d. die Spitalkommission für arbeitsrechtliche Verfügungen der Kantonsspitäler und der Kantonalen Psychiatrischen Dienste.

Die Verfügungen gemäss Buchstaben b, c und d sind an den Regierungsrat weiterziehbar.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.